

Informationen für Lehrkräfte, Eltern und Schüler/innen zum Rahmenhygieneplan mit zusätzlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie

1. Nutzungskonzepte für Klassen- und Kursräume, Diensträume der Lehrkräfte und Allgemein- & Verkehrsflächen (insbesondere Flure & Pausenhöfe)

Stunden- und Raumpläne mit Zuordnung der Pausenhöfe und Aufenthaltsorten während Freistunden zur Wahrung des Abstands zwischen den Schüler/innen

verbindliche, feststehende Bestuhlung / Anordnung der Tische & feste Sitzordnung in allen Lerngruppen, die von der Lehrkraft dokumentiert wird

2. Hygienemaßnahmen

Das Tragen einer medizinischen Maske ist verpflichtend für alle Schüler/innen im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen gilt die Verpflichtung, in den Unterrichts- und Kursräumen eine medizinische Maske zu tragen. Die Eltern bzw. Schüler/innen sind für die Beschaffung ihrer Maske verantwortlich. Schüler/innen, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske verwenden können, müssen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorweisen. Auch Lehrkräfte und das weitere Personal haben eine medizinische Maske zu tragen. Die Lehrkräfte dürfen die Maske vorübergehend abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten und regelmäßig gelüftet wird.

Beim Anlegen der Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Masken müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Die Außenseiten einer gebrauchten Maske sind potenziell erregertauglich. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern.

Körperkontakt zwischen Schüler/innen ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.

Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.

Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schülerinnen und Schüler zu erinnern.

Beim Betreten des Gebäudes können die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Die Schüler/innen werden dazu angehalten, sich regelmäßig mit Seife gründlich die Finger zu waschen. In den Klassenräumen stehen zusätzlich dazu Spender mit Desinfektionsmitteln zur Verfügung.

Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, auch wenn Sie eine Maske tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.

Zur Gewährleistung der Lüfthygiene muss regelmäßig während des Unterrichts durch Stoßlüften beziehungsweise Querlüften bei vollständig geöffneten Fenstern über mehrere Minuten gelüftet werden. Nach den Empfehlungen des Bundesumweltamts sollte pro Stunde ein

dreifacher Luftwechsel erfolgen, für die Schulstunde gilt entsprechend, dass nach 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern für mehrere Minuten gelüftet werden muss. Nach jeder Unterrichtsstunde muss auch in der kalten Jahreszeit über die gesamte Pausendauer mit weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

Die Lehrkräfte reinigen die Tastaturen der von ihnen verwendeten LehrerPCs im Lehrerarbeitsraum, Lehrerzimmer oder in Klassen- & Kursräumen nach der Verwendung mit im Sekretariat bereitgestellten Hygienetüchern.

Abgesperrte Textilmöbel im Schulgebäude dürfen nicht genutzt werden. Die Holzliegen im Außenbereich dürfen nur von einer einzelnen Person benutzt werden. Auf den Sitzbänken muss Abstand gewahrt werden.

Der Betreiber der Schule sichert zu, die Flächen der Schule mit Desinfektionsreinigern zu reinigen, sowie die vorgeschriebenen täglichen zusätzlichen Reinigungen der Tische, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und Stuhlrückenlehnen durchzuführen. Verbrauchsmaterialien wie Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel werden halbtäglich von den Hausmeistern kontrolliert.

3. Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen

Bei Krankheitszeichen (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns) soll die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben bzw. werden Schüler/innen zum Schutz der Mitschüler/innen vom Unterricht ausgeschlossen und nach Rücksprache mit den Eltern nach Hause geschickt.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule den Eltern, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch einen Arzt zu veranlassen.

Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).

Bei Meldungen über positive Covid-19 Nachweise bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

4. Schutz von vorerkrankten Schüler/innen

Grundsätzlich sind alle Schüler/innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Bei Schüler/innen mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schüler/innen. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen

Schüler/innen müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, verlangt die Schule ein ärztliches Attest und holt in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten ein. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

5. Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schüler/innen in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.